

## Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG i.V. mit den Anlagen 2 und 3 VPG

### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
<p><b>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</b></p> <p>Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Entnahme von Grundwasser, befristet für die Dauer des Anlagenbetriebs, jedoch mind. 20 Jahre</p>
<p><b>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b></p>	
<p><b>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p>(Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt) :</p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung; Nutzungsänderung; Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung; Eintrag von Schadstoffen;</p>	<p>Betroffenheit Wasser, Entnahmemengen</p> <p>Täglich max. 50 m<sup>3</sup></p> <p>Täglich mittel 42 m<sup>3</sup></p> <p>Jahr max. 15.282 m<sup>3</sup></p> <p>Entnahmetiefe: 40 m unter Gelände</p>

<p><b>Natur und Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Tiere , Pflanzen, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	
<p><b>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</b>  Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.  Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich, wassergetähdend etc.)  Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p><b>1.5 Umweltschmutzung und Belästigungen</b>  Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.  Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stoffeinträge in Boden und Wasser,</li> <li>- (Ab)Wärme,</li> <li>- Erschütterungen,</li> <li>- Geräusche,</li> <li>- ionisierende Strahlungen,</li> <li>- Elektromagnetische Felder,</li> <li>- Lichteinwirkungen,</li> <li>- Gerüche,</li> </ul> <p>verbunden?  Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)  Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Nicht zutreffend</p>

<p><b>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b></p> <p><b>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</b></p> <p><b>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b></p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Unfall- /Störfällrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p><b>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</b></p>	<p>Nicht zutreffend</p>



## 2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p><b>2.1. Nutzungskriterien</b></p> <p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang: Keine Änderung (Anlage der Tierhaltung)</p>
<p><b>2.2. Qualitätskriterien</b></p> <p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p> <p><b>Landschaft</b> (Landschaftsbild, Landschaftsraum),</p> <p>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens</b>,</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion;</p> <p>Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p><b>Wasserbeschaffenheit</b>: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose,</p>	<p>Art und Umfang: Für den Vorhabensstandort Verbesserung durch Neubau und Modernisierung Bestandsanlagen Für das Umfeld der Anlage: nicht zutreffen Wasserbeschaffenheit: unbeeinflusst</p>

Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	
<b>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Geologie/-Hydrologie</b>	
<b>Luftqualität, z.B. Kurgebiete</b>	

## 2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Befinden sich entsprechende Gebiete im Umfeld des Vorhabens, ist auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben. (Durch welchen Wirkfaktor ist eine Betroffenheit ggf. zu besorgen?)

<b>Kriterien</b>	<b>Überschlägige Angaben zu den Kriterien</b>
<b>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000)</b> gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	(Durch welchen Wirkfaktor ist gg. eine Betroffenheit zu besorgen?)  Art und Umfang: nicht zutreffend
<b>2.3.2 Naturschutzgebiete</b> gemäß § 23 BNatSchG,	Art und Umfang: nicht zutreffend
<b>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente</b> gemäß § 24 des BNatSchG,	Art und Umfang: nicht zutreffend
<b>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b> gemäß § 25 und 26 BNatSchG	Art und Umfang: nicht zutreffend
<b>2.3.5 Naturdenkmäler</b> gemäß § 28 BNatSchG	Art und Umfang: nicht zutreffen
<b>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen</b> gemäß § 29 BNatSchG i. V.m. § 17 BbgNatSchAG	Art und Umfang: nicht zutreffend
<b>2.3.10 gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 BNatSchG i. V.m. § 18 BbgNatSchAG	Art und Umfang: für Vorhabensstandort nicht zutreffend; im Vorhabensumfeld ≤ 2.500 m: zutreffend

<p><b>2.3.11 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete</b></p> <p>gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG</p>	<p>Art und Umfang: nicht zutreffend</p>
<p><b>2.3.12 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b></p> <p>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Art und Umfang: nicht zutreffend</p>
<p><b>2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b></p> <p>insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	<p>Art und Umfang: nicht zutreffend</p>
<p><b>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b></p> <p>Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p>Art und Umfang: nicht zutreffend</p>



### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

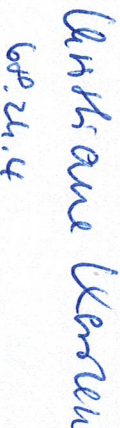
Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	<p><u>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien:</u></p> <p>Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,</p> <p>etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,</p> <p>Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit,</p> <p>dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p> <p>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,</p> <p>der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p>
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Keine	keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Absenkung des Grundwasserstandes	unwahrscheinlich (Entnahmetiefe beeinflusst die Schutzgüter nicht)
Fläche, Boden, Wasser,	Absenkung des Grundwasserstandes	unwahrscheinlich (Entnahmetiefe beeinflusst die Schutzgüter nicht)

<b>Luft , Klima</b>	<b>keine</b>	<b>keine</b>
<b>Landschaft</b>	<b>keine</b>	<b>keine</b>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<b>keine</b>	<b>keine</b>
<b>die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>	<b>keine</b>	<b>keine</b>



## Zusammenfassung

<b>Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen durch</b>	<b>UVP erforderlich?: nein</b> Bestätigt durch Hydrogeologisches Kartenmaterial. M 1:50.000, <ul style="list-style-type: none"><li>- Karten der hydrogeologischen Kennwerte – Grundwasserleiter 1 (W2n – W3n) und Grundwasserleiter 2 (W1n – W2v): Grundwasserleiter nicht erkundet</li><li>- Karte der Grundwassergefährdung. M 1:50.000: Anlage liegt im Grenzgebiet zu „Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung“ und „gespanntes Grundwasser im Lockergestein, Anteil bindiger Böden in der Versickerungszone &gt; 80 %, Flurabstand &gt; 10m</li></ul>
<b>Name:</b> Kersten, Sachbearbeiterin <b>Datum:</b> 03.03.2021	<b>Unterschrift:</b>  6.3.21.4

### Daten und Informationsgrundlage (Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen)

Standortbezogene Einzelfalluntersuchung für die Entnahme von Grundwasser, Büro ECO-Cert, Schwerin, den 28.11.2019